

Ljubljana, 10. Jänner 2023

Änderung der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Aufwandsersatzungen und anderer Einkünfte aus einem Dienstverhältnis

Am 23.12.2022 wurde eine Änderung der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Aufwandsersatzungen und anderer Einkünfte aus einem Dienstverhältnis¹ (in der Folge Verordnung) im Amtsblatt der Republik Slowenien veröffentlicht.

Die Änderungen beziehen sich auf eine Erhöhung der Diäten, der Außendienstzulage, der Trennungszulage, des Jubiläumsgeldes, der Abfertigung anlässlich der Pensionierung, der Solidarhilfe und dem Entgelt für eine verpflichtende Praxis („Pflichtpraktikum“). Die angeführten Beträge unterliegen nicht nur nicht der Einkommensteuer, sondern auch nicht der Sozialversicherung. Die Änderungen gelten ab dem 1.1.2023 bzw. bei Auszahlung ab dem 1.1.2023.

Diäten für Dienstreisen in Slowenien

Nicht als Einkünfte aus einem Dienstverhältnis zählen Diäten bis zu nachstehenden Beträgen:

- **27,81 EUR**, bei Dienstreisen in Slowenien über 12 bis 24 Stunden (bisher 21,39 EUR),
- **13,88 EUR**, bei Dienstreisen in Slowenien über 8 bis 12 Stunden (bisher 10,68 EUR),
- **9,69 EUR**, bei Dienstreisen in Slowenien über 6 bis 8 Stunden (bisher 7,45 EUR).

Außendienstzulage

Soweit der Dienstgeber dem Dienstnehmer die Nächtigung und Verpflegung sicherstellt, ist von der Besteuerung täglich eine Außendienstzulage bis zu **5,84 EUR** (bisher 4,49 EUR) ausgenommen. Die Auszahlung der Außendienstzulage setzt voraus, dass der Dienstnehmer zumindest zwei Tage außerhalb seines Wohnortes und Sitzes des Dienstgebers arbeitet und hierzu auch übernachtet.

¹ Uredba o davčni obravnavi povračil stroškov in drugih dohodkov iz delovnega razmerja, Amtsblatt der RS Nr. 140/2006 idF 162/2022.

TPA svetovanje,
podjetje za svetovanje, davčne, računovodske in poslovne storitve d.o.o.

1000 Ljubljana, Pot za Brdom 102, SI40149455
Tel.: +386 (1) 520866-0, Fax: +386 (1) 520866-9
E-Mail: office@tpa-group.si, www.tpa-group.si, www.tpa-group.com
FN 1898248000, Gericht in Ljubljana, VI. 1/38818/00, Stammkapital 8.763,00 EUR

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Trennungszulage

Eine Trennungszulage von bis zu **434,00 EUR** (bisher 334,00 EUR) kann Dienstnehmern steuerfrei ausbezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Dienstnehmer außerhalb des Ortes arbeitet an dem er mit seiner Familie wohnt und er somit aufgrund von beruflichen Notwendigkeiten von seiner Familie getrennt wohnt.

Jubiläumsentgelt

Ein ausbezahltes Jubiläumsentgelt unterliegt bis zu den angeführten Beträgen nicht der Besteuerung:

- bis zu 30 % des zuletzt veröffentlichten Durchschnittsgehalts in Slowenien für eine 10 jährige Dienstzeit (bisher 460,00 EUR),
- bis zu 45 % des zuletzt veröffentlichten Durchschnittsgehalts in Slowenien für eine 20 jährige Dienstzeit (bisher 689,00 EUR),
- bis zu 60 % des zuletzt veröffentlichten Durchschnittsgehalts in Slowenien für eine 30 jährige Dienstzeit (bisher 919,00 EUR),
- bis zu 75 % des zuletzt veröffentlichten Durchschnittsgehalts in Slowenien für eine 40 jährige Dienstzeit (bisher 919,00 EUR).

Das zuletzt veröffentlichte Durchschnittsgehalt in Slowenien betrug 1.969,59 EUR.

Abfertigung anlässlich der Pensionierung

Die Abfertigung anlässlich der Pensionierung wird mit bis zu 300 % des zuletzt veröffentlichten Durchschnittsgehalts in Slowenien keiner Besteuerung unterzogen. Aktuell beträgt der Wert somit 5.908,77 EUR (bisher 4.063,00 EUR). Anlässlich der Pensionierung besteht ein Abfertigungsanspruch von zwei durchschnittlichen Monatsgehältern in Slowenien bzw. von zwei Monatsgehältern des Dienstnehmers - soweit dies für den Dienstnehmer günstiger ist - wenn der Dienstnehmer mindestens fünf Dienstjahre beim Dienstgeber beschäftigt war.

Solidaritätshilfe

Von der Besteuerung ausgenommen sind folgende Solidarhilfen des Dienstgebers:

- beim Tod des Dienstnehmers oder eines Familienmitgliedes bis zum Betrag von **5.000,00 EUR** (bisher 3.443,00 EUR),
- im Fall einer schwerwiegenden Invalidität oder einer langwierigen Krankheit des Dienstnehmers oder eines Elementarunglücks oder eines Feuers, welches den Dienstnehmer betrifft, bis zum Betrag von **2.000,00 EUR** (bisher 1.252,00 EUR).



Zahlungen an Pflichtpraktikanten

Zahlungen an Pflichtpraktikanten, d.h. Schüler oder Studenten, die im Rahmen Ihrer Ausbildung verpflichtend einer praktischen Tätigkeit nachgehen müssen, unterliegt monatlich bis zu 15% des veröffentlichten Durchschnittsgehalts in Slowenien, somit aktuell 295,44 EUR, nicht der Besteuerung (bisher 172,00 EUR).

Ihr TPA Team